



Amtsblatt

der Samtgemeinde Kirchdorf und der Mitgliedsgemeinde Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck

Nr. 08/2026 vom 09.04.2026

Impressum

Verantwortlich für die Herausgabe, den redaktionellen Inhalt und Druck:

Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf

Telefon: 04273 88-11, Telefax: 04273 88-77

Homepage: www.kirchdorf.de, E-Mail: info@kirchdorf.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der oben genannten Telefonnummer bezogen werden. Weiterhin sind Ausfertigungen im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf erhältlich.

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf	2
Bekanntmachungen der Gemeinde Bahrenborstel	2
Bauleitplanung der Gemeinde Bahrenborstel	
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Windkraft“	
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB	2
Bekanntmachungen der Gemeinde Barenburg	4
Bekanntmachungen der Gemeinde Freistatt	4
Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchdorf	5
Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Kirchdorf über die Erhebung von Gebühren oder Entgelten für die Teilnahme am Herbstmarkt in der Gemeinde Kirchdorf (§ 2 der Marktgebührensatzung vom 27.02.2018, in der jeweils Geltenden Fassung	5
Bekanntmachungen der Gemeinde Varrel	6
Bekanntmachungen der Gemeinde Wehrbleck	6
Bekanntmachungen anderer Stellen	7
Bekanntmachung von TenneT Germany	
380-kV-Um und Zubeseilung Landesbergen-Ohlensehlen-Wehrendorf	7
Bekanntmachung von Amprion	
Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung	11

Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf

Bekanntmachungen der Gemeinde Bahrenborstel

Bauleitplanung der Gemeinde Bahrenborstel

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Windkraft“

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB

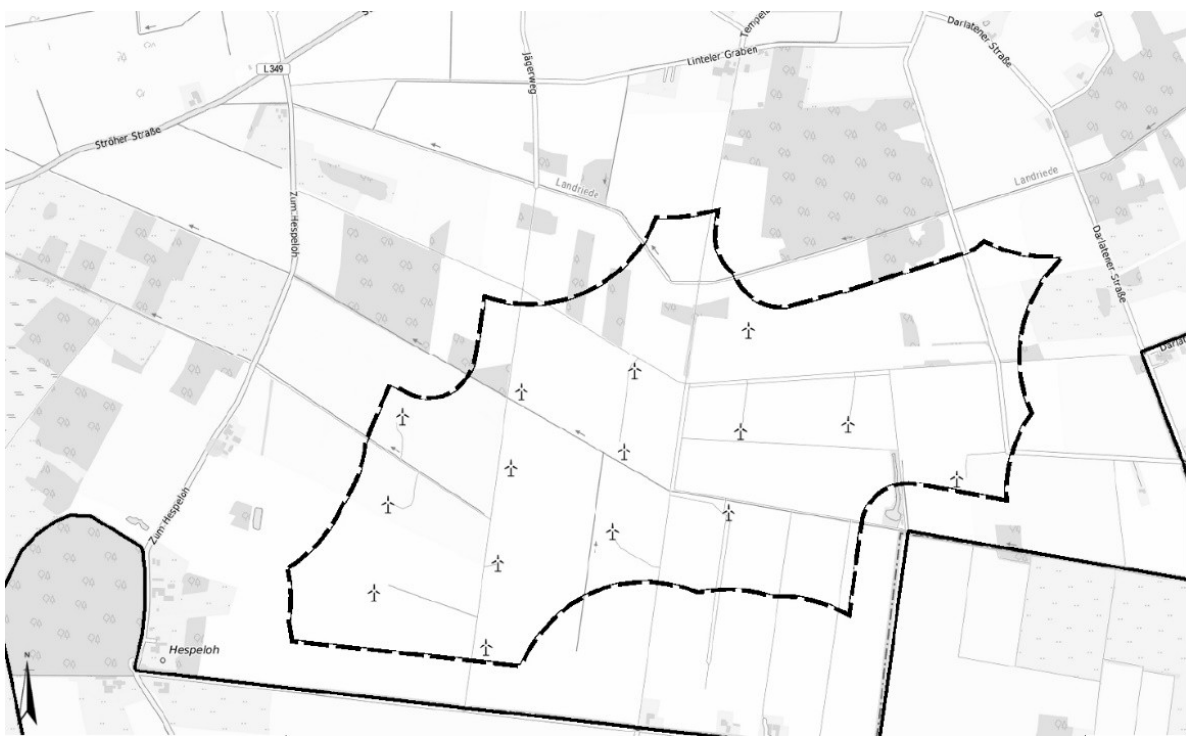
Allgemeine Ziele und Zweck der Planung:

Der Rat der Gemeinde Bahrenborstel hat in seiner Sitzung am 05.02.2025 beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17 Windkraft einzuleiten. Die Aufhebung ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein zukunftsfähiges Repowering des bestehenden Windparks zu schaffen. Sie dient der Anpassung der städtebaulichen Entwicklungen im Bereich der Windenergie und ermöglicht eine flexible und sachgerechte Einzelfallprüfung zukünftiger Vorhaben.

Lage des Plangebietes

Der rund 227 ha große Geltungsbereich befindet sich im Südosten des Gemeindegebiets von Bahrenborstel. Er umfasst zahlreiche Flurstücke der Flur 15 und 16 in der Gemarkung Holzhausen. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich derzeit 15 Windenergieanlagenstandorte.

Die Lage des Geltungsbereichs ist auf dem nachfolgenden Kartenausschnitt (unmaßstäblich) dargestellt.





Der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Windkraft“ mit Begründung sowie bereits vorliegende, verfügbare umweltbezogene Stellungnahmen stehen in der Zeit vom

17.04.2026 bis einschließlich 18.05.2026

auf der Homepage der Samtgemeinde Kirchdorf (www.kirchdorf.de) unter der Rubrik Wirtschaft / Bauen / Bauleitplanung sowie auf der Internetseite des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> zur Verfügung oder können während der Sprechzeiten in Zimmer 17 im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf eingesehen werden.

Während dieser Frist kann sich jeder über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen können auf elektronischem Weg (per E-Mail: bauamt@kirchdorf.de oder per Fax: 04273 / 88 88) oder schriftlich eingereicht oder im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf während der Sprechzeiten zur Niederschrift erklärt werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht während der Auslegung abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten stehen Ihnen unter <https://www.kirchdorf.de/datenschutz> zur Verfügung.

Zum Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Windkraft“ liegen folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen vor, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingesehen werden können:

Gutachten und Untersuchungen

- Umweltbericht
- Landkreis Diepholz (2008) Landschaftsrahmenplan
- NIBIS Kartenserver (2024) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover
- Umweltkartenserver Niedersachsen (2024)

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB:



- Landkreis Diepholz mit Schreiben vom 09.03.2026 mit Hinweisen zu Kulturdenkmälern
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit Schreiben vom 05.03.2026 mit Hinweisen zum NIBIS Kartenserver und zum Schutzgut Boden
- Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue mit Schreiben vom 09.03.2026 mit Hinweisen zur Entwässerung

Stellungnahmen, Hinweise und Äußerungen von Bürgerinnen und Bürgern zur o.g. Bauleitplanung wurden im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgebracht.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich lediglich um eine Aufhebung eines bestehenden Bebauungsplanes, um den Status Quo von vor der Planung wiederherzustellen. Somit sind insgesamt keine Eingriffe und damit Nutzungsintensivierungen erkennbar. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache ist weder mit bau-, anlagen- noch betriebsbedingten erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter im Sinne der BauGB / UVPG zu rechnen.

Kirchdorf, 02.04.2026

Gemeinde Bahrenborstel

Der Bürgermeister

Stelloh

Bekanntmachungen der Gemeinde Barenburg

Bekanntmachungen der Gemeinde Freistatt



Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchdorf

Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Kirchdorf über die Erhebung von Gebühren oder Entgelten für die Teilnahme am Herbstmarkt in der Gemeinde Kirchdorf (§ 2 der Marktgebührensatzung vom 27.02.2018, in der jeweils Geltenden Fassung

- **Beschluss des Rates der Gemeinde Kirchdorf vom 26.03.2026**
-

Nr.	Art der teilnehmenden Geschäfte (Gebühr je Geschäft oder Leistung)	Gebührensatz insgesamt
1.	Rundfahrgeschäfte, Hochfahrgeschäfte, Luftschaukeln oder ähnliche Fahrgeschäfte sowie Autoscooter	525,00 €
2.	Lauf- und Belustigungsgeschäfte (z. B. Geisterbahnen, Spiegelkabine, Irrgärten)	330,00 €
3.	Kinderfahrgeschäfte jeglicher Art, Hüpfburgen (z. B. klassische und historische Karussells, Trampoline, Kindereisenbahnen)	160,00 €
4.	Spielgeschäfte, Schießwagen, Pfeilwerfen und vergleichbare Angebote (z. B. Fadenziehen, Dosenwerfen)	130,00 €
5.	Bauchladen	65,00 €
6.	Waren- und Spielautomaten	330,00 €
7.	Verkauf von Bratwurst, Grillsachen, Pommes und ähnlichen Essen	
7.1	Standplatz Lange Straße (Lange Straße 24) oder vergleichbarer Platz	495,00 €
7.2	Standplatz Rathausstraße ./ Einmündung Marktstraße oder vergleichbarer Platz	350,00 €
7.3	Standplatz Rathausstraße (Rathausstraße 10) am Festzelt Ambiente oder vergleichbarer Platz	350,00 €
7.4	Standplatz Lange Straße ./ Einmündung Rathausstraße oder vergleichbarer Platz	350,00 €
8.1	andere Imbissbetriebe jeglicher Art (z. B. Pizzaverkauf, Fischverkauf, Käse- und Wurst-spezialitäten, Schafskäse, Fladenbrot, Flammkuchen, Ofenkartoffeln; Chinesisch, ...)	75,00 €
8.2	Süßwaren (z. B. gebrannte Nusspezialitäten, Schmalzkuchen, Honig, Schokoladen, Waffeln, Mandeln, Bonbons, Crepes)	65,00 €
9.	Verkauf von Getränken jeglicher Art	170,00 €
10.	Schank-, Restaurations-, und Tanzzelte	395,00 €
10.1	Standplatz auf dem Grundstück Rathausstraße 10 (je m ² Zeltfläche)	1,30 €
10.2	Standplatz auf dem Grundstück Lange Straße zwischen Sportkasten und Ärztehaus (je m ² Zeltfläche)	1,30 €
10.3	Standplatz Lange Straße (Lange Straße 24) auf der Straßenfläche (je m ² Zeltfläche)	1,30 €
10.4	Standplatz auf dem Grundstück Rathausstraße 5 (1,20 € je m ² Zeltfläche)	1,30 €



Nr.	Art der teilnehmenden Geschäfte (Gebühr je Geschäft oder Leistung)	Gebührensatz insgesamt
11.	Spezialisten, Händler (z. B. Verkauf von Textilien, Schmuck, Accessoires, Portemonnaies, Gürteln, Handtaschen, Schildern, Haushaltswaren, Reinigungsartikeln, Handys und Zubehör, Floristikartikeln, Geschenken, Dekorationsartikeln, geflochtenen Körben)	65,00 €
12.	Portraitmalerei, Haarstyling, Animation, Schminken usw.	14,00 €
13.	Gebührentatbestände, die in den Nummern 1 bis 12 nicht ausdrücklich enthalten sind, werden je nach Einzelfall diesen Gebühren art- und sachverwandt zugeordnet und entsprechend berechnet sowie festgesetzt. Soweit in diesem Gebührentarif auf Grundstücksbezeichnungen Bezug genommen wird, befinden sich die jeweiligen Standplätze auf den privaten Flächen oder auf privaten und öffentlichen Flächen oder auf öffentlichen Flächen (z. B. Straßen, Gehwege usw.) in Höhe oder im Bereich der genannten Grundstücke. Die im Gebührentarif angegebenen Standplätze berücksichtigen auch das Kaufverhalten sowie Konsumverhalten der Marktbesucher innerhalb des Marktgeschehens. Die Gebühren nach den Nummern 1 bis 12 sind von den Gebührenpflichtigen auch dann zu bezahlen, sofern die Gemeinde für die jeweiligen Geschäfte andere, aber vergleichbare Standflächen zur Verfügung stellt.	
14.	Für besondere Leistungen können Entgelte nach dem tatsächlichen Aufwand jeweils anteilig oder vollständig berechnet und festgesetzt werden. Besondere Aufwendungen für entsprechende Leistungen können zum Beispiel sein: Bereitstellung von Toilettenwagen, zusätzlicher Aufwand für Energie, Wasser, Abwasser, bauliche Maßnahmen usw.	
15.	In besonderen Härtefällen für die Marktteilnehmer, oder auch im Interesse der Gemeinde, können die Gebühren und Entgelte durch die Marktleitung bzw. durch die Marktverwaltung nach Ermessen ganz oder teilweise erlassen werden. Das Interesse der Gemeinde Kirchdorf kann zum Beispiel bei der Akquise von Marktteilnehmern begründet sein. Ein besonderer Härtefall kann u.a. auch dann vorliegen, wenn ein Teilnehmer sein Geschäft nicht, oder nur unter erschwerten Bedingungen, die er nicht zu vertreten hat, aufbauen kann. Im Übrigen ist der Grund einer besonderen Härte abhängig vom tatsächlichen Marktverlauf für jeden einzelnen Teilnehmer (individuelle Einzelfallprüfung).	

Bekanntmachungen der Gemeinde Varrel

Bekanntmachungen der Gemeinde Wehrbleck



Bekanntmachungen anderer Stellen

Bekanntmachung von TenneT Germany

380-kV-Um- und Zubeseilung Landesbergen-Ohlensehlen-Wehrendorf

Bekanntmachung von TenneT Germany

380-kV-Um- und Zubeseilung Landesbergen-Ohlensehlen-Wehrendorf



Ankündigung von terrestrischen Ergänzungsmessungen entlang der bestehenden Trasse zwischen dem Umspannwerk Landesbergen und dem Umspannwerk Ohlensehlen und der Regelzongengrenze bei Freistatt ab April 2026

Der Nordwesten Deutschlands ist für die Energiewende entscheidend, da dort große Mengen Windstrom erzeugt werden. Dieser Strom muss sicher in die Verbrauchszentren im Westen und Süden transportiert werden. Gleichzeitig speisen erneuerbare Energien dezentral ins Netz ein, was eine zuverlässige Integration erfordert. Daher ist es notwendig, nicht nur die Erzeugung auszubauen, sondern auch das Stromnetz zu verstärken oder zu erweitern.

Aus diesem Anlass plant TenneT Germany als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber in der Region die Um- und Zubeseilung der 380-kV-Leitung von Landesbergen über Ohlensehlen bis an die sogenannte Regelzongengrenze bei Freistatt (unmittelbar östlich der K42 an der Wehrblecker Heide in der Gemeinde Wehrbleck) - für den Abschnitt von Freistatt bis Wehrendorf ist der Übertragungsnetzbetreiber Amprion zuständig. Zudem soll das Umspannwerk Ohlensehlen erweitert werden.

Aktuell bereitet TenneT Germany das formale Genehmigungsverfahren (Planfeststellungsverfahren) für die Um- und Zubeseilung vor. Zur weiteren Vorbereitung müssen terrestrische Vermessungsarbeiten durchgeführt werden. Sie liefern wichtige Erkenntnisse für das bevorstehende Planfeststellungsverfahren.

Terrestrische Ergänzungsmessungen

Im Zuge des Projekts werden sogenannte Provisorien – eine temporäre Leitung - zum Einsatz kommen. Damit während der Bauarbeiten an der Bestandsleitung weiterhin die Versorgungssicherheit gewährleistet ist und die Bauarbeiten reibungslos gelingen können, wird der Strom über diese temporäre Leitung fließen. Nach den Arbeiten an der Bestandsleitung werden die Leitungsprovisorien wieder zurückgebaut.

Für die Planung der Provisorien müssen terrestrische Ergänzungsmessungen, also landgestützte Messungen durchgeführt werden, bei denen die jeweiligen Grundstücke und die Wald- sowie landwirtschaftlichen Wege betreten werden. Die terrestrische Ergänzungsmessung erfolgt mit Hilfe von GPS-Messgeräten und es werden dabei beispielsweise Wege und Straßen, Geländehöhen, Verkehrszeichen sowie Freileitungen und Telefonleitungen und der Baumbestand (Baumhöhen, Standorte etc.) vor Ort aufgenommen.

TenneT Germany wird ab Mitte April die oben beschriebenen Arbeiten durchführen lassen. Die Untersuchungen auf den betroffenen Grundstücken werden jeweils nur wenige Stunden in Anspruch nehmen.

Beauftragtes Unternehmen

Das Ingenieur- und Architekturbüro Sweco GmbH wird im Auftrag von TenneT Germany die genannten Arbeiten übernehmen.

Nutzung von Grundstücken und Entschädigung bei Flurschäden

Für die terrestrische Ergänzungsmessung könnte es erforderlich sein, neben landwirtschaftlichen, privaten und öffentlichen Wegen gelegentlich auch private Grundstücke zu betreten. Dabei treten im Allgemeinen keine Schäden oder Beeinträchtigungen auf. Falls dennoch Flurschäden entstehen sollten, werden diese von TenneT Germany entweder beseitigt oder vollständig entschädigt.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der terrestrischen Vermessungsarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümerinnen und Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt.

Kontakt Bürgerreferentin:

Svenja Merz
E svenja.Merz@tennet.eu
T +49(0)5132 89 - 5538

Weitere Informationen zu betroffenen Flurstücken finden Sie unter:

<https://www.tennet.eu/de/projekte/landesbergen-ohlensehlen-wehrendorf> oder scannen Sie den QR-Code, um direkt auf die Liste zu kommen:





Bekanntmachung von TenneT Germany

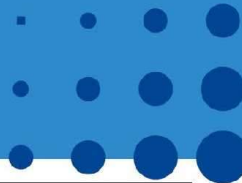


380-kV-Um- und Zubeseilung Landesbergen-Ohlensehlen-Wehrendorf
Ankündigung von terrestrischen Ergänzungsmessungen entlang der bestehenden Trasse zwischen den Umspannwerken Landesbergen, Ohlensehlen und der Regelzonen-Grenze bei Freistatt ab April 2026



Flurstücksliste

Gemarkung	Flur	Flurstück
Barenburg	13	16/4; 12/4; 16/5; 14/2; 12/5; 76/3; 29/3; 26; 14/3; 67/1; 63; 66; 24/1; 77/3; 79/3; 31/2; 13/3; 12/3; 12/3; 11/8; 11/8; 11/5; 29/6
Barenburg	14	22/2; 23/1; 24/1; 21/3; 28/1; 66/3; 26/3; 21/2; 22/1
Bruchhagen	7	58; 57/6; 42/9; 116/59; 42/4; 42/15; 42/17; 68/13; 92/65; 64; 66/1
Bruchhagen	8	74/17
Bruchhagen	9	34/1; 12/14; 12/17; 36/1
Bruchhagen	10	27/8; 71/8; 20/8; 8/7; 8/9; 12
Bruchhagen	13	7; 28/1; 8; 29; 26; 9/4; 9/1; 9/1; 27; 14; 12
Dörriehlo	1	1/2; 116/1
Dörriehlo	2	15; 23; 13; 26; 42/1; 48; 44/2; 41; 45; 30; 16; 31; 17/2; 34/1; 35/1; 29; 43/1; 43/1; 43/1; 43/1; 40/1; 14
Freistatt	7	249; 252/1; 250; 256/1; 257
Hoysinghausen	52	2/1, 4/1, 4/2, 4/4, 5
Kirchdorf	10	44; 12; 45; 52; 46; 42/2; 42/1; 42/3; 40; 41; 51; 13; 13; 13; 13; 48; 50; 49
Kirchdorf	11	150; 150; 138; 153; 99; 149; 33; 98; 32; 11; 147; 100; 148; 27/2; 27/2; 27/1; 27/1; 127/1; 10; 155; 26; 145; 152; 151; 9; 126; 7; 28; 22
Kirchdorf	12	5; 17/1; 4/1; 20/1; 20/2; 21/1; 153/3; 19/1; 18/1; 153/1; 149/1
Kirchdorf	22	7/1; 9
Kuppendorf	2	23; 19
Kuppendorf	3	15; 13/1; 12/1
Kuppendorf	21	70; 27; 82; 2; 92; 94; 23; 36; 29; 97; 72; 67; 35; 83; 100; 28; 8; 95; 99; 104; 98/2; 98/2; 98/1; 90; 91; 93; 71
Kuppendorf	22	16; 17/1
Scharringhausen	1	62; 64; 63/4; 72; 63/6; 61; 73/11
Scharringhausen	10	3/5; 38/2; 43/4; 4/2; 3/6; 38/3; 4/3
Scharringhausen	11	34/6; 6/13



Gemarkung	Flur	Flurstück
Varrel	6	11/1; 43/6; 31/2; 41/2; 377/6; 465/290; 40/1; 7/1; 30/1; 30/2; 40/2; 31/3; 309/1; 385/288
Varrel	11	17/2; 16/1; 97/5; 15/1; 12; 13/1; 107/1; 14/1; 120/1; 103/7; 17/1; 97/4; 103/8; 103/9
Varrel	12	75/4; 74/5; 74/3; 75/2; 115/2; 76/3; 78/2; 116/1; 74/6; 74/7; 100/15; 100/18
Wehrbleck	6	7; 6; 2/1; 4/1; 1; 13/1
Wehrbleck	14	72; 2; 48/1; 45/1; 73
Wehrbleck	15	37; 34/1; 32; 24; 39/2; 17/3; 38/1; 26; 20; 35; 17/2
Wehrbleck	19	13; 14; 12; 24; 9; 10; 11; 8; 15; 5
Wehrbleck	20	34; 35; 36; 37
Woltringhausen	17	68; 63; 64; 66; 53; 62; 60; 57; 50/2
Woltringhausen	18	38; 42; 46; 44; 49; 48; 45; 40; 47; 41; 39; 43
Woltringhausen	19	28; 27; 4/2; 3; 1; 1; 24; 26; 25
Woltringhausen	22	28; 16; 29; 30; 20/3; 20/5; 11; 12; 14; 27; 26; 1; 31/1
Woltringhausen	23	30; 31; 28; 27



Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Kirchdorf, 09.04.2026

Samtgemeinde Kirchdorf
Der Samtgemeindebürgermeister
Kammacher



Bekanntmachung von Amprion

Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung

ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER GEMEINDE KIRCHDORF UND DES FLECKEN BARENBURG DER SAMTGEMEINDE KIRCHDORF RHEIN-MAIN-LINK

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Der Rhein-Main-Link ist eins dieser zentralen Netzausbauprojekte, um Deutschland bis 2045 klimaneutral mit Strom zu versorgen. Er besteht aus den folgenden vier Vorhaben, die von der Bundesnetzagentur im aktuellen Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 bestätigt wurden. Durch die Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf des Rhein-Main-Links gesetzlich festgelegt.

- Vorhaben Nr. 82 BBPIG (DC34)
Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt
- Vorhaben Nr. 82a BBPIG (DC35)
Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Hofheim am Taunus
- Vorhaben Nr. 82b BBPIG (NOR-x-4)
Bestandteil Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Kriftel
- Vorhaben Nr. 82c BBPIG (NOR-x-8)
Bestandteil Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede –
Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gemsheim/Biebesheim am Rhein

Da zwischen allen Vorhaben eine räumliche Nähe besteht, plant Amprion, sie gebündelt als Rhein-Main-Link umzusetzen. Dieser wird zukünftig bis zu acht Gigawatt regenerativ produzierten Strom von Niedersachsen nach Hessen transportieren. Maßgeblich für den Verlauf des Rhein-Main-Links ist ein sogenannter Präferenzraum, der von der Bundesnetzagentur erstmalig für Erdkabel-Gleichstromvorhaben ermittelt wurde.

Für die Trassenplanung und Erstellung der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren müssen durch Amprion Vorarbeiten ausgeführt werden. Diese Vorarbeiten sind gemäß §44 Abs. 1 EnWG durchführbar, um eine Planungsgrundlage zu schaffen. Dazu zählen Baugrunduntersuchungen, Kampfmittelerkundungen und archäologische Voruntersuchungen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

1. GEOTECHNISCHE VORARBEITEN

Auspflöckung: Alle Untersuchungspunkte, das heißt Ansatzpunkte der Bohrungen und Sondierungen, werden im Vorfeld der Arbeiten eingemessen und mittels farblich gekennzeichneten Holzpföckchen markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Kleinbohrung: Ziel der Kleinbohrungen ist es, mittels Bodenproben Informationen über die Bodenbeschaffenheit zu sammeln. Bestimmt werden soll unter anderem die Schichtdicke, die Schichtzusammensetzung, die Lagerungsdichte und der Eindringwiderstand. Unter Kleinbohrungen werden daher mehrere Aufschlussverfahren, wie zum Beispiel Rammsondierungen oder Rammkernsondierungen, zusammengefasst. Wir führen sie in der Regel mit kleinen Bohrraupen, im Ausnahmefall auch mit handgeführten Schlaggeräten (Pürckhauer) durch. Die entnommene Bodenprobe hat einen Durchmesser von bis zu neun Zentimetern und ist fünf bis sieben Meter tief. Die Geräte und die Aufstellflächen (circa drei mal drei Meter) wählen wir so, dass wir

Einwirkungen auf den Boden und mögliche Flurschäden so gering wie möglich halten. Kleinbohrungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, zum Beispiel witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer*innen und Nutzungsberechtigten jedoch rechtzeitig vorab. Nach Abschluss der Bohrung werden wir das Bohrloch fachgerecht verschließen.

Zuwegung zu Kleinbohrungen: Die Zuwegungen zu den Bohrpunkten planen wir so, dass wir überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder gegebenenfalls auch private Wege nutzen. Einige Punkte werden wir nicht direkt über feste Wege anfahren können, sodass wir in diesen Fällen auch Acker- und Grünflächen nutzen müssen.

Kernbohrungen: Um den Baugrund in einer größeren Tiefe zu untersuchen, beispielsweise um die Bauweise für die Querung von Infrastrukturen festzulegen, wenden wir Kernbohrungen an. Bei Kernbohrungen müssen die Flächen im Vorfeld auf Kampfmittelverdacht untersucht werden. Die Kampfmittelerkundung bei einer Kernbohrung führen wir in der Regel mit einer an einem Minibagger befestigten Bohrschnecke aus. Wenn sichergestellt ist, dass keine Kampfmittel vorhanden sind, beginnen wir unter Freigabe der zuständigen Behörden mit der eigentlichen Kernbohrung. Wir bohren dabei mit einem Durchmesser von circa 14 Zentimetern. Wir erreichen in der Regel Tiefen von etwa 20 Metern; in Einzelfällen können auch Tiefen von etwa 40 Metern erforderlich werden. Für die Kernbohrungen wird die Fläche mit einem auf Ketten geführten Bohrgerät oder Lkw befahren. Wenn wir die Bohrung abgeschlossen haben, verfüllen wir das Bohrloch mit einem geeigneten Material, sodass Sackungen an der Oberfläche oder Veränderungen der hydrogeologischen Eigenschaften ausgeschlossen werden können. Kernbohrungen dauern auf Grund ihrer Tiefe drei bis vier Tage, danach stehen Ihnen die Flächen wieder frei zur Verfügung. Sollten wir Ihre Flächen beispielsweise witterungsbedingt länger oder erneut beanspruchen müssen, werden wir Sie vorab rechtzeitig informieren.

Zuwegung zu Kernbohrungen: Wie bei der Kleinbohrung nutzen wir, soweit möglich, vorhandene Wege, um zu der erforderlichen Arbeitsfläche zu gelangen, die wir dann mit den beschriebenen Geräten in Anspruch nehmen. Für die Kernbohrungen benötigen wir eine Arbeitsfläche von etwa zehn mal zehn Metern. An den Kernbohrpunkten werden wir zum Teil ergänzende Ramm- oder Drucksondierungen (siehe unten) vornehmen, die jedoch keine zusätzliche Arbeitsfläche benötigen.

Grundwassermessstellen: Um die Hydrogeologie der Flächen zu untersuchen und zu prüfen, ob später während der Baumaßnahme Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, werden wir einzelne Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen ausbauen. Kleinbohrungen werden wir im Einzelfall zu Rammfiltermessstellen ausbauen. Hierzu bringen wir in die Bohrlöcher Filterrohre und Filterkies ein. Den Kopf der Messstelle legen wir in der Regel über Flur an und machen diesen durch eine entsprechende Markierung in der Umgebung erkenntlich. Egal - ob Grundwasser- oder Rammfiltermessstelle - die Lage werden wir so wählen, dass eine Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche weiterhin ohne oder nur mit geringer Einschränkung möglich ist. Die Daten der Grundwassermessstellen werden wir in regelmäßigen Abständen auslesen. Daher müssen sie während der gesamten Baumaßnahme fußläufig zugänglich bleiben.



Drucksondierung (CPT): Um eine Drucksondierung (CPT) vorzunehmen, drücken wir eine kegelförmige Spitze mit einer definierten Geschwindigkeit in den Boden. Die Spitze hat dabei eine Fläche von etwa 15 Quadratzentimetern. Auch bei der CPT haben wir das Ziel, Rückschlüsse auf die Baugrundverhältnisse zu ziehen. Eine Sonde misst dafür den Spitzendruck und die Mantelreibung, die bei der Drucksondierung entstehen. Wir sondieren in einer Tiefe von 20 bis maximal 40 Metern. Um den nötigen Einpressdruck erzeugen zu können, sind die CPT-Geräte auf einem Lkw oder auf einem Raupenfahrzeug montiert. Die CPT nimmt höchstens so viel Fläche in Anspruch wie eine Kernbohrung. Drucksondierungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine längere oder erneute Beanspruchung, zum Beispiel witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir Sie rechtzeitig vorab. Wenn wir die Sondierung abgeschlossen haben, werden wir das entstandene Loch wieder fachgerecht verschließen.

Schürfe: In Einzelfällen werden wir zur bodenkundlichen Kartierung mit einem Minibagger Schürfe mit einer Tiefe von etwa eineinhalb bis zwei Metern anlegen. Nachdem die einzelnen Bodenschichten erfasst sind, werden wir die Schürfe wieder fachgerecht entsprechend der ursprünglichen Horizontierung verfüllen. Diese Maßnahme dauert in der Regel einen Tag. Sollte eine längere oder erneute Beanspruchung, zum Beispiel witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir Sie rechtzeitig vorab.

Geophysikalische Untersuchungen: Geophysikalische Untersuchungen dienen der Erkundung des Untergrundes mittels messtechnisch-physikalischer Methoden von der Oberfläche aus. Hierbei werden, zum Beispiel Bodenschichten, Hohlräume und Auflockerungen untersucht, indem der elektrische Widerstand des Bodens gemessen wird. Dabei werden je nach Methode Schall- oder elektrische Signale in den Boden gesendet und die zurückkehrenden Signale mit Hilfe von Sensoren und Kabelsystemen erfasst, um Rückschlüsse auf die Beschaffenheit des Untergrundes zu ziehen.

2. KAMPFMITTELERKUNDUNGEN

Vor Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen erkunden wir den Untersuchungspunkt auf Kampfmittel. So stellen wir sicher, dass Kampfmittel keine Gefahr für die Erkundungsarbeiten darstellen. Die Kampfmittelerkundung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Zudem führen wir im konkreten Verdachtsfall weitere Kampfmitteluntersuchungen durch.

Bei einem oberflächennahen Kampfmittelverdacht werden die Flächen entweder mit einer Drohne überflogen, zu Fuß mit Handgerät betreten oder mit einem geländegängigen Fahrzeug befahren. Bei der Befliegung finden Starts und Landungen der Drohnen nach Möglichkeit auf öffentlichen Wegen statt. Bei tieferen Einwirkungen von Kampfmitteln werden auf den Flächen Bohrungen ausgeführt, um diese mittels einer in das Bohrloch geführten Sonde auf verdächtige Objekte im Umfeld zu überprüfen. Hierzu ist der Einsatz von Fahrzeugen, wie zum Beispiel umgerüsteten Baggern, erforderlich.

Sofern der Kampfmittelverdacht durch die Kampfmittelsondierung nicht ausgeräumt werden konnte, wird ein behördlich zu genehmigendes Räumkonzept erstellt, auf dessen Grundlage ein Bodeneingriff zur Identifizierung der detektierten Störkörper durch eine Fachfirma erfolgt. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden die dafür erforderlichen Bergungsarbeiten ebenfalls durch eine Fachfirma ausgeführt. Hierzu kann gegebenenfalls der Einsatz von Fahrzeugen, wie zum Beispiel Baggern, erforderlich sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen der Durchführung von Sondierungen und der nachfolgenden Räumung keine Bearbeitung der betroffenen Flächen (zum Beispiel durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung) erfolgen sollte. Derartige Eingriffe können die Ergebnisse der Sondierungen unbrauchbar machen und unter Umständen dazu führen, dass die Sondierungen wiederholt werden müssen. Es wird daher

darum gebeten, jegliche Bearbeitung der betroffenen Flächen in diesem Zeitraum möglichst zu unterlassen.

3. ARCHÄOLOGISCHE VORUNTERSUCHUNGEN

Archäologische Voruntersuchungen spielen für uns eine entscheidende Rolle, um sicherzustellen, dass unser Bauvorhaben oder auch bereits die vorbereitenden Erkundungsmaßnahmen, wie zuvor benannt, keine archäologisch bedeutenden Funde oder Befunde gefährden und diese vollumfänglich berücksichtigt werden können. Zu den Voruntersuchungen gehören die sog. nichtinvasiven, archäologischen Prospektionen, welche, ohne in den Boden eingreifen zu müssen, Informationen liefern, die für die Einschätzung der archäologischen Situation an Ort und Stelle hilfreich sind. Neben den nichtinvasiven Methoden können auch invasive Techniken zum Einsatz kommen, wenn nichtinvasive Methoden aus verschiedenen Gründen nicht den erwünschten Erfolg versprechen.

Begehungen: Bei der Feld- oder Geländebegehung werden Bereiche vermuteter Bodendenkmäler oberirdisch untersucht, um Hinweise auf potenzielle unterirdische Strukturen zu entdecken. Durch visuelle Inspektionen von Geländeformationen, Vegetation, Bodenmerkmalen und Artefakten können Archäologen mögliche Standorte von verborgenen Fundstellen identifizieren. Durch das Auflesen und Kartieren von Artefakten auf der gepflügten, geeggt und gut abgereinigten Ackeroberfläche können potenzielle Bodendenkmäler bestätigt und bereits grob datiert werden. Auch können zum Teil Aussagen über die Ausdehnung der Fundstelle und mögliche Verlagerungsprozesse getroffen werden. Zum Einsatz kommen können gegebenenfalls Handgeräte, wie zum Beispiel Metalldetektoren.

Magnetometrie oder Geomagnetik: Die Magnetometerprospektion nutzt Magnetfeldmessungen, um unterirdische eisenhaltige Strukturen, wie Mauerreste oder Gräben, zu lokalisieren, ohne den Boden zu durchgraben und stellt damit ein besonders wertvolles Hilfsmittel zur Erkundung archäologisch relevanter Strukturen im Boden dar. Hier kann ein Handwagen, welcher von einer Person oder einem Quad gezogen wird, zum Einsatz kommen.

Georadar (Ground Penetrating Radar - GPR): Ein Georadar sendet elektromagnetische Impulse in den Boden und misst die reflektierten Signale. Diese Methode kann verwendet werden, um Schichtungen im Boden, Gräber, Mauerreste und andere Strukturen zu identifizieren. Das Georadar ermöglicht eine schnelle Erfassung großer Flächen, ist jedoch auf die Beschaffenheit des Bodens und die Tiefe der Strukturen beschränkt. Die Messung wird mittels Handwagen vorgenommen, welcher von einer Person oder einem Quad gezogen wird.

Sondagen oder Suchschnitte: Bei der Anlage von Sondagen oder Suchschnitten wird mit Hilfe eines Baggers der Oberboden abgetragen und seitlich gelagert. Erst im Anschluss kann der anstehende Boden auf archäologische Substanz untersucht werden. Die Anlage von Sondagen oder Suchschnitten dient in erster Linie der Feststellung der Befundarten und -dichte, aber auch des genauen Bodenaufbaus. Sie dienen nicht dem Zweck, Bodendenkmale vollständig zu erfassen oder auszugraben. Die Länge und Breite der Sondagen oder des Suchschnittes ist von Art und Zeitstellung des Platzes abhängig und ist, wie die Untersuchung der angetroffenen Befunde, mit dem zuständigen Landesamt abgestimmt.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen und archäologischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen Gegebenheiten (Topographie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig ist.



Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

MAI 2026 BIS AUGUST 2026

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Boden-schutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt. Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder gegebenenfalls auch private Wege genutzt, die möglicherweise temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit.

Mit den Arbeiten haben wir die Planungsgemeinschaften Arbeitsgemeinschaft Arcadis | ILF - R-M-L, c/o Arcadis Germany GmbH, Europaplatz 3, 64293 Darmstadt sowie Ingenieurgesellschaft Teampplan FBGM, Pforzheimer Str. 128b, 76275 Ettlingen beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigt. Rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer*innen und gegebenenfalls Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt ein. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem, die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für ihr Verständnis.

KONTAKT

Für Rückfragen zur Bekanntmachung stehen wir Ihnen gern über unsere Telefonhotline unter der Rufnummer **06251 8263288** im Zeitraum von

Montag bis Freitag: 09.00 – 18.00 Uhr
zur Verfügung.

Sie können uns auch gerne eine Rückrufbitte zukommen lassen, wir kontaktieren Sie dann kurzfristig. Hinterlassen Sie uns dazu bitte Ihre Telefonnummer und den Terminwunsch für einen Rückruf.

DIE FOLGENDEN FLURSTÜCKE IM BEREICH DER SAMTGEMEINDE KIRCHDORF SIND VON DEN VORARBEITEN BETROFFEN:

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Flurstücke in den unten genannten Fluren zwangsläufig für die Vorarbeiten in Anspruch genommen werden. Der genaue Bedarf ergibt sich vor Ort. Eine Liste der in Anspruch zu nehmenden Flurstücke finden Sie nachfolgend und auf unserer Projektwebsite:



<https://www.amprion.net/Netzausbau/Vorarbeiten/Bekanntmachungen/>

LISTE DER FLURE IM BEREICH DES FLECKEN BARENBURG

GEMARKUNG BARENBURG

Flur 20: 11; 12; 15; 16; 18; 19; 20; 26; 27; 28; 29; 30/1; 31; 32; 33; 34; 35; 37; 38; 39; 40; 41; 43; 44; 45; 46; 47; 48; 49; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 58; 59; 60; 61; 62

LISTE DER FLURE IM BEREICH DER GEMEINDE KIRCHDORF

GEMARKUNG KIRCHDORF

Flur 5: 2/18; 6/7; 63/7; 63/10; 63/11

Flur 20: 1/3; 6; 11/4; 12

Flur 21: 1; 2; 4; 5; 6; 9; 10; 11; 12/1; 12/2



Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Kirchdorf, 09.04.2026

Samtgemeinde Kirchdorf
Der Samtgemeindebürgermeister
Kammacher